

Stellungnahme des VCI Rheinland-Pfalz e. V. zum Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes

(Gesetzentwurf der Landesregierung vom 26.11.2024)

Der Verband der Chemischen Industrie Rheinland-Pfalz e. V. nimmt im Rahmen der Verbändeanhörung vom 26.11.2024 zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt zusammenfassend Stellung, wobei wir uns weitere Äußerungen im Detail ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen unterstützen wir vollumfänglich die Position der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.

- **Im Ergebnis** würde Rheinland-Pfalz das **schärfste Klimaschutzgesetz** in Deutschland schaffen – und zwar **auf Grundlage unzutreffender Fakten (insbesondere Senkenfunktion des Waldes, künftige Strombedarfe, Ausbaugeschwindigkeiten)**. Das Land würde damit einen unrealistischen Sonderweg gehen.
- Dieser Sonderweg hat den **grundsätzlich falschen Fokus**: Ein „Weiter so“ im Sinne einer weiteren **Zielverschärfung und gleichzeitigem Rückstand bei den Maßnahmen**.
- Anspruch und Inhalt klaffen auseinander – **das Land verspricht, was es nicht halten kann**.
- Das Gesetz würde insbesondere durch Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden **neue Unsicherheiten** schaffen – **statt Klarheit über die nächsten Schritte**.
- Der Hauptinhalt des Gesetzes ist ein **kompliziertes bürokratisches Verfahren – mit wenig Inhalt**, wie denn das Land den Sektoren ihre Transformation ermöglichen will.
- Schließlich sind **Kosten und Einsparungen nicht nachvollziehbar** dargelegt, die Kosten für die Wirtschaft werden ausgeblendet.

Vorbemerkung: Handlungsbedarfe aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie

1. Chemisch-pharmazeutische Industrie als Schlüsselindustrie für Klimaschutz

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist die Schlüsselindustrie für den Klimaschutz in Deutschland, aber ganz besonders auch in Rheinland-Pfalz. Dies rührt nicht nur von ihrem Anteil an den THG-Emissionen her; vielmehr sind es deren **Produkte, ohne die eine Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zur Treibhausgasneutralität nicht möglich ist**. Dies betrifft u. a. Dämmstoffe, Beschichtungen von Windenergieanlagen, Batteriechemikalien, Halbleiterherstellung und vieles mehr. Die Kunden der chemischen Industrie sind dabei u. a. alle Branchen des produzierenden Gewerbes, die diese Stoffe und Erzeugnisse nicht nur zu ihrer eigenen Transformation, sondern auch für die Entwicklung ihrer Produkte und damit die Unterstützung ihrer Kunden auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität dringend benötigen.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie gerade in Rheinland-Pfalz weiß dabei sehr genau, was dafür erforderlich ist. Notwendige Technik und kontinuierliche Innovationsprozesse für die immer treibhausgas-effizienter werdende Produktion sind bereits weit vorangetrieben, etabliert in den Unternehmen und schon heute fester Bestandteil der Strategie. **Der weitere Transformationsprozess kann nicht erfolgreich sein ohne Grünstrom und Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen**. Dabei ist die Elektrifizierung der Schlüssel. Daher sind diesbezügliche Rahmenbedingungen und der Strompreis letztlich die wichtigsten Erfolgsfaktoren, um die weitere Verlagerung von Produktionen (carbon leakage) sowohl im Interesse des Klimaschutzes als auch von Wertschöpfung und Wohlstand im Land zu vermeiden.

2. Fakten Chemistry4Climate

Der Verband der Chemischen Industrie erstellt seit 2019 Studien für den Weg zur klimaneutralen Chemie, aktuell die Studie Chemistry4Climate mit Stand November 2024¹. **Eine im Jahr 2045 weitgehend klimaneutrale chemische Industrie in Deutschland benötigt demnach u. a. folgende Rahmenbedingungen:**

- Die Transformation zur Klimaneutralität bedeutet für unsere Branche zuallererst die Elektrifizierung der eigenen Produktion. Deshalb erhöht sich der Bedarf an erneuerbarem Strom in der deutschen chemischen Industrie ohne Wasserstoffelektrolyse auf 125 bis 153 TWh/Jahr je nach Szenario (maximaler Strombedarf, maximaler Wasserstoffbedarf oder maximierte Rohstoffversorgung aus sekundären Quellen wie Biomasse und Recycling). Dies entspricht einem Faktor von 2,5 bis 3 gegenüber heute.

¹ Chemistry4Climate: [final-c4c-broschure-langfassung.pdf](#); Update: [2024-11-07-c4c-update-publikation-kurzfas-sung-doppelseiten.pdf](#)

- Unter der (rein theoretischen, weil unrealistischen) Annahme, dass der dafür benötigte Wasserstoff vollständig in Deutschland produziert würde, läge der Bedarf bei 258 bis 440 TWh/Jahr, d. h. Faktor 5 bis 9 gegenüber heute.
- Die ebenfalls in der Studie erfolgte Regionalisierung für die **chemische Industrie in Rheinland-Pfalz** zeigt für 2045 **Bedarfe an erneuerbarem Strom** ohne Wasserstoffherstellung von **18 bis 33 TWh/Jahr** je nach Szenario, d. h. eine **Verdopplung bis Verdreifachung** gegenüber heute.
- Bei einer (theoretischen) vollständigen Wasserstoffherstellung in Rheinland-Pfalz betrüge der Strombedarf 32 bis 62 TWh/Jahr (Faktor 3 bis 6).
- Als verträglichen **Strompreis für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit** ist ein Fenster im Bereich von **4 - 6 ct/KWh** anzusehen.
- Erforderlich ist neben dem entsprechenden Ausbau von Erzeugungsanlagen auch ein **viel ambitionierterer Netzausbau** als in der Vergangenheit und die Klärung von diesbezüglichen Finanzierungsfragen. Dies betrifft auch das Thema Kraftwerksstrategie, um keine extremen Schwankungen beim Strompreis zu generieren.
- Weitere kritische, bisher nicht erfüllte Voraussetzungen betreffen die Nutzung und Bereitstellung von CO₂ als Rohstoff (**CCU**) oder Speichermöglichkeiten (**CCS**). Hier fehlt es nach wie vor bereits an der Regulatorik.

Im **Update der Studie von 2024**, aus dem die Zahlen entstammen, sind bereits die drastisch veränderte Wettbewerbssituation und die Rückgänge der Produktion z. B. durch Stilllegung von Anlagen infolge der Verwerfungen auf den Energiemärkten durch den Ukraine-Krieg – soweit heute bekannt bzw. absehbar – berücksichtigt.

Zusammenfassende Bewertung

I. Schärfstes Klimaschutzgesetz in Deutschland

Das **Zieljahr 2040 statt 2045** für die Klimaneutralität ist nicht nur ehrgeiziger als im Bundesklimaschutzgesetz, sondern in Kombination mit Sektorzielen für das Jahr 2040 auch **schärfer als in den Landesklimaschutzgesetzen aller anderen Bundesländer**. Ebenfalls deutlich strikter sind die Minderungsziele 2030 und 2035 gegenüber den Bundeszielen.

1. Unrealistische Minderungsziele

Ein solcher **rheinland-pfälzischer Sonderweg** ist angesichts starker Verzögerungen und unzutreffender Grundannahmen als **unrealistisch** anzusehen. Der Gesetzentwurf stützt sich insbesondere auf die **Senkenfunktion des Waldes**. Eben diese ist **fachlich nach derzeitiger Expertenmeinung nicht begründbar (s. u. 2.)**.

Die **Klimaneutralität in der Stromerzeugung im Jahr 2030** ist nach breitem Konsens der Fachleute **nicht erreichbar**. Transparent macht das insbesondere die Fortschrittskontrolle des LDEW². Dies gilt umso mehr, als die erheblichen Mehrverbräuche für die Elektrifizierung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt sind.

2. Auf Grundlage unzutreffender Fakten

Die in der zugrundeliegenden **Studie „Treibhausgasneutrales Rheinland-Pfalz“** der Prognos AG³ aufgeführte **Senke Wald (LULUCF) mit -5 Mio. t/Jahr** ist nachzeitigem Kenntnisstand **unrealistisch**⁴. Diesen Wert beschreibt die Studie selbst als zwingende Voraussetzung für die Erreichbarkeit der gesetzten Klimaziele wie insbesondere der Treibhausgasneutralität bereits im Jahre 2040⁵. Tatsächlich aber speicherte der Wald in Rheinland-Pfalz im Schnitt der letzten 10 Jahren nur gut ein Drittel der erforderlichen Menge, nämlich 1,7 Mio. t/Jahr⁶. Im Bund liegen die Werte sogar bei Null⁷. Auch für die Zukunft ist eher zu befürchten, dass der Wald zumindest zeitweise als Quelle fungiert; eine schnelle Ertüchtigung in Zukunft ist als unrealistisch anzusehen⁸, zumal auch großen Eingriffen wichtige Zielgrößen wie der Erhalt der Biodiversität entgegenstehen.

² Handlungsbedarfe zur Erreichung der Klimaschutzziele; <https://www.ldew.de/Attachments/Pressemitteilungen/2024/20241007%20Ergebnisse%20Rheinland-Pfalz.pdf>

³ Studie „Treibhausgasneutrales Rheinland-Pfalz“, 20231115_Wasserstoffstudie_Sektorzielstudie_MKUEM.pdf

⁴ Zur Abweichung der historischen und projizierten THG-Emissionen von den politischen Zielen für die Bundesebene etwa Expertenrat für Klimafragen der Bundesregierung, S. 74, https://expertenrat-klima.de/content/uploads/2024/06/ERK2024_Sondergutachten-Pruefung-Projektionsdaten-2024.pdf

⁵ Studie „Treibhausgasneutrales Rheinland-Pfalz“; S. XI

⁶ Pressemitteilung des MKUEM vom 13.1.2025 zum Waldzustandsbericht: „Der Wald leidet weiter unter den Folgen des Klimawandels“

⁷ Bundeswaldinventur 2024, S. 45f

⁸ Bundeswaldinventur 2024, S. 47

Auch darüber hinaus ist die **Faktengrundlage dieser Studie in wesentlichen Teilen unzureichend und unzutreffend**. Dies betrifft zum einen die **kaum zunehmenden künftigen Strombedarfe**, was im starken Widerspruch zu Chemistry4Climate steht (siehe Vorbemerkung 2. – die Transformation der Branche in Rheinland-Pfalz erfordert Faktor 2 bis 6 gegenüber dem heutigen Strombedarf). Zum anderen sind die **Annahmen** der Prognos-Studie, z. T. aber auch der Wasserstoffroadmap Rheinland-Pfalz⁹ veraltet. Beide Studien hatten die Zeit vor der Pandemie und dem Ukraine-Krieg als Datenquelle herangezogen. Durch die Verwerfungen auf dem Gasmarkt und die weitreichenden Folgen für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist die Realität nicht mit hinreichender Genauigkeit beschrieben. **Alle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind als überholt anzusehen.**

Schließlich sind die **Ausbauziele bei den Stromnetzen und den EE-Erzeugungsanlagen** trotz der Fortschritte bei der Photovoltaik **stark verzögert** gegenüber zuvor kommunizierten Zielen. Ähnliches zeichnet sich bereits für das **Wasserstoffnetz**, die **Kraftwerkstrategie** und die Regulatorik rund um **CCU und CCS** ab.

II. Untauglicher und kontraproduktiver Weg

1. Regelung auf Landesebene weitgehend überflüssig und kontraproduktiv

Wie im Entwurf selbst zu lesen ist, sind zentrale Regeln und Kompetenzen für den Klimaschutz beim Bund und bei der EU (Emissionshandelssystem) verankert¹⁰. Das Land und die Kommunen können **nur da sinnvoll tätig werden, wo sie eigene Kompetenzen und Ressourcen haben.**

Ein kleinteiliges Herunterbrechen von Minderungszielen auf die Landesebene ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll möglich. Konkurrierende Landesregelungen sind weitgehend überflüssig und kontraproduktiv. Sie würden zu ineffizienten Fehlallokationen führen, z. B. weil Unternehmen nicht dort investieren können, wo die CO₂-Ersparnis am größten ist. Die Betrachtung zu kleiner Territorien generiert unnötige Zusatzarbeit auf Seiten der Unternehmen, aber auch der Verwaltung. Unterschiedliche Regelungen in Bund und Ländern behindern ein effektives Vorgehen und können zu Wertungswidersprüchen führen. **Außerdem benachteiligen sie Unternehmen und Ansiedlungen am Standort Rheinland-Pfalz** im Wettbewerb gegenüber benachbarten Bundesländern mit deutlich weniger ambitionierten Klimazielen.

2. Grundsätzlich falscher Fokus

Ohne die nötigen Rahmenbedingungen kann auch die chemisch-pharmazeutische Industrie den Weg zur Klimaneutralität nicht gehen bzw. ihre Produkte nicht zur Verfügung stellen. Diese Fehlsteuerung der Vergangenheit wird leider weder behoben noch adressiert. Das wäre aber

⁹ [20231115_Wasserstoffstudie_Sektorzielstudie_MKUEM.pdf](#)

¹⁰ Etwa Begründung zu § 3, S. 35

dringend nötig, um aus den Versäumnissen der Vergangenheit zu lernen und in die richtige Richtung zu steuern.

Ein „Weiter so“ im Sinne einer weiteren Zielverschärfung und gleichzeitigem Rückstand bei den Maßnahmen und Rahmenbedingungen (unzureichender Ausbau der Infrastruktur für Strom, Wasserstoff und CO₂; keine konkurrenzfähigen Energiepreise; fehlende Regulatorik für die Schließung der Kohlenstoffkreisläufe etc.) **wird keine Investitionen in Chemieanlagen anregen können**. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind in der Studie Chemistry4Climate (s. Vorbemerkung 2.) aufgeführt.

3. Anspruch und Inhalt klaffen auseinander – Land verspricht, was es nicht halten kann

Der Gesetzesentwurf weist einen **hohen Anspruch** auf und schreibt eine **politische und z. T. auch rechtliche Verantwortlichkeit** des Landes für die Einhaltung der beschriebenen Ziele fest. Demgegenüber steht eine **nur sehr beschränkte Kompetenz des Landes** in der Realität. Diese Diskrepanz wird nicht klar benannt. Es entsteht der **irreführende Eindruck, das Land könnte selbst die Zielerreichung maßgeblich** bestimmen. Solche Unklarheiten führen jedoch zur Fehlsteuerung und zu ineffizientem Einsatz von Ressourcen.

Getroffene Aussagen zur Wirtschaft („Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, „gesetzlicher Rahmen zur Unterstützung des Transformationsprozesses“, „Auslösung von Investitionen“, „Carbon Leakage vermeiden“) sind nicht fundiert, **in der Pauschalität nicht zutreffend** und werden dem Ernst der Lage in der chemischen Industrie nicht gerecht.

III. Neue Unsicherheiten – statt Klarheit über die nächsten Schritte

1. Klagen gegen die Landesregierung zulässig

Vereinigungen wie Umweltverbände haben aufgrund übergeordneten Rechts (UmwRG, Richtlinie 2003/35/EG) eigenständige **Klagerechte** gegen das Land. Der Gesetzesentwurf formuliert zwar einen Klageausschluss. Allerdings wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung ausdrücklich gesagt, dass dieser nicht für diese Vereinigungen gelten kann. Dies erschließt sich nur dem Rechtskundigen implizit aus §11 Abs. 5 S. 2.

Die Zulässigkeit dieser Klagen ist unzweifelhaft. Die Erfolgsaussichten sind zwar unsicher, aber gegeben: Der Gesetzesentwurf enthält auch Zielformulierungen wie „angestrebt ist“. Er formuliert aber keineswegs nur politische (d. h. rechtlich unverbindliche) Zielvorstellungen, sondern **rechtliche Verpflichtungen mit unterschiedlichen Verbindlichkeitsgraden** (z. B. „Soll“- Vorschrift zum Bruttostromverbrauch 2030, Zielbestimmungen mit zwingendem Charakter beim 2040-Ziel oder bei der Klimaneutralität 2030 für die Landesverwaltung). Hier besteht u. E. ein erhebliches Risiko, dass das Land gerichtlich zu Maßnahmen verpflichtet wird.

Unabhängig davon, ob das Land letztlich gerichtlich unterliegt, kann es bei Gerichtsverfahren dieser Art **Jahre dauern, bis inhaltlich abschließend darüber entschieden wird**. Dies bedeutet Unsicherheiten für den Investitionsstandort Rheinland-Pfalz und entsprechende Reputationsrisiken. Die bisherige Rechtsprechung bei so genannten Klimaklagen hat wiederholt mit Überraschungen aufgewartet.

2. Unkalkulierbarer Einfluss auf behördliche Entscheidungen

Die Wertungen des LKSG können Auswirkungen auf die behördliche Praxis insbesondere bei Genehmigungsverfahren haben. Zum einen deswegen, weil das **Klima als eigenständiges Schutzgut im BImSchG** aufgenommen wurde (§ 1 I BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann und muss ggf. zur Ausfüllung dieses Rechtsbegriffs auch auf die Inhalte des Landesklimatechutzgesetzes zurückgreifen.

Zum anderen folgt dies aus der **kürzlich novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED)** und ihrer derzeitigen Umsetzung in nationales Recht. Dort werden für die Unternehmen **Transformationspläne** gefordert, bei denen die Behörden ebenfalls die Berücksichtigung der Landes-Klimaziele verlangen könnten.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass die nahezu gleichzeitige Schärfung in mehreren Regelwerken zu einer veränderten Genehmigungs- und Vollzugspraxis führen, die Investitionen behindern und damit die Transformation hin zur Treibhausgasneutralität sogar erschweren könnte. Weil **nicht vorhersehbar ist, wie sich das LKSG im konkreten Fall auswirkt, wird Rechtsunsicherheit dadurch weiter verstärkt**.

IV. Viel Aufwand für Bürokratie – statt Konzentration auf das Nötige

1. Kompliziertes interministerielles Verfahren

Der Hauptinhalt des Gesetzes ist ein kompliziertes interministerielles Verfahren mit Berichten, Konzepten, Gremien, Gutachten etc. Während auf allen Ebenen (EU, Bund, aber auch in Rheinland-Pfalz) von der Politik offen eingeräumt wird, dass die Entwicklung der letzten Jahre hin zu einer überbordenden, kaum mehr zu überblickenden und daher rechtssicher nur mit enorm hohem Aufwand zu erfüllende Bürokratie besorgniserregende Ausmaße angenommen hat, folgt dieser Gesetzesentwurf leider dem alten und falschen Reflex der Überregulierung. Kaum nachvollziehbare Definitionen und komplexe Zuständigkeiten („handlungsfeld-koordinierendes“ und „handlungsmaßnahmenkoordinierendes Ressort“ mit Berichten auf verschiedenen Ebenen; „Klimaschutzstrategie“, „Klimaschutzmaßnahmenregister“ etc.) und externe Gutachten werden aufgeführt mit beachtlichem Aufwand für die Administration, aber ggf. auch für die Adressaten von Maßnahmen. Dadurch entsteht der Anschein, die Steue-

rungsmechanismen lägen primär in der Hand des Landes, während an anderer Stelle¹¹ eingeräumt wird, dass dem nicht so ist.

2. Wenig Inhalt

Im Gegensatz zum detailgetreu beschriebenen bürokratischen Vorgehen (und der überambitionierten Zielsetzung selbst) ist inhaltlich wenig im Gesetz zu finden, wie denn das Land konkret vorgehen will. Es bleibt offen, wie es den Sektoren ermöglichen wird, ihre Transformation voranzutreiben und welche Unterstützungsmaßnahmen es im Rahmen seines rechtlichen Gestaltungsspielraumes ergreift.

V. Kosten und Auswirkungen des Gesetzes nicht fundiert

1. Kosten und Einsparungen nicht nachvollziehbar

Die Aussage, dass durch die Transformation nicht bezifferbare Kosten entstünden, die aber nicht in diesem Gesetz wurzelten, ist nicht ausreichend. Diesen unbezifferten Kosten in der Gegenwart werden ebenfalls unbezifferte Ersparnisse in einer abstrakten Zukunft gegengerechnet. Wir sehen das als nicht sachgerecht an. Ein Versuch, die Transformation im Land per Gesetz zu beschleunigen, muss unbedingt durch eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Rechnung unterfüttert werden. Für eine valide Kalkulation ist es unumgänglich, die Wirtschaftlichkeit und die Zeitschiene transparent zu machen.

2. Nicht nachvollziehbarer CO₂-Schattenpreis

Ein CO₂-Schattenpreis von „mindestens 237 €“ erscheint gegriffen, weil in der Höhe nicht im Gesetzesentwurf begründet. Die Summe ist aus heutiger Sicht sehr hoch und wenig zielführend in Bezug auf die gebotene Wirtschaftlichkeit. Es ist außerdem nicht ausreichend fundiert, wie genau dadurch Rentabilität fiktiv hergestellt wird. Zwar ist es legitim, CO₂-Vermeidungskosten auszuweisen, allerdings muss dabei zwingend die Zeitschiene von Kosten und Ersparnissen ins Verhältnis gesetzt werden.

3. Kosten für die Wirtschaft ausgeblendet

Insbesondere für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist die Umstellung auf treibhausgasarme oder -freie Verfahren zumeist sehr teuer, weil mit gewaltigen Investitionen, aber auf absehbare Zeit auch mit höheren Betriebskosten und damit dauerhaft höheren Produktionskosten verbunden. Nur wenn letztlich der Kunde bereit ist, die (möglichst geringe) Differenz zu konventionell hergestellten Produkten zu bezahlen, können nach und nach solche

¹¹ Z. B. § 11 I 1; Begründung zu § 3, etc.

Geschäftsmodelle am Markt etabliert werden. Der Gesetzesentwurf übergeht diesen Zusammenhang und weist keinen Weg aus diesem Dilemma.